

Abschrift

VORAB PER TELEFAX – 5 SEITEN

Landgericht Aachen
1. Zivilkammer
Adalbertsteinweg 90
52070 Aachen

Telefax-Nr.: 0241 – 54 38 03

Dr. Jürgen Mark, LL.M.
Tel.: +49 (0) 211 3 11 16-113
juergen.mark@bakernet.com
Unser Zeichen: JM/MMA/rw-5476

14. März 2006

Asien & Pazifik
Hongkong
Hanoi
Ho Chi Minh Stadt
Kuala Lumpur
Manila
Medan
Peking
Scheffelin
Singapur
Sydney
Taipei
Tokyo

Europa & Mittlerer Osten
Aachen
Amsterdam
Antwerpen
Frankfurt
Hamburg
Lissabon
London
Luzern
Mailand
München
Paris
Prag
Rom
Sofia
St. Gallen
St. Petersburg
Wien
Zürich

North & South America
Boston
Brasilia
Buenos Aires
Cairo
Canton
Caracas
Chicago
Dallas
Frankfurt
Houston
Johannesburg
London
Miami
Montevideo
New York
Panama
Paris
Rio de Janeiro
San Diego
San Francisco
Santiago de Chile
Sao Paulo
Tampa
Toronto
Valencia (Mexico)
Washington D.C.

In dem Rechtsstreit

RWE Power Aktiengesellschaft

gegen

1. Greenpeace e.V.
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

- 1 O 126/05 -

weist die Klägerin die umweltpolitischen Belehrungen der Beklagten aus ihren Schriftsätzen vom 16. und 23. Februar 2006 nachdrücklich zurück. Sie haben in diesem Rechtsstreit nichts verloren. Die Beklagten mögen für ihre Auffassung streiten, allerdings ohne rechtswidrige Angriffe auf die Klägerin und ihr Unternehmen. Politische Absichten stellen keinen Rechtfertigungsgrund dafür dar, die im Einklang mit den geltenden Vorschriften betriebene Stromgewinnung und die hierfür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, etwa die Kohlegewinnung, zu behindern.

Die Klägerin ist überzeugt, daß das Gericht die Beklagten, die bewußt das Recht gebrochen haben, um medienwirksam Aufmerksamkeit zu erzeugen und so das eigene Spendenaufkommen zu erhöhen, für die Folgen ihres

Friedrichstraße 79-80
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 2 03 87 600
Fax: +49 (0) 30 2 03 87 699

Behmstraße 50-51
60311 Frankfurt/Main
Tel.: +49 (0) 69 2 99 08 0
Fax: +49 (0) 69 2 99 08 108

Theodorstraße 23
80333 München
Tel.: +49 (0) 89 5 52 38 0
Fax: +49 (0) 89 5 52 38 100

Bankverbindung (BANK ACCOUNT) | Commerzbank AG Frankfurt/Main | Kto.-Nr.: 3 100 310 | BIC: 25120330
SWIFT: COBADE33XXX | IBAN: DE79 2512 0310 0000 0310 00

Baker & McKenzie LLP ist eine Limited Liability Partnership nach dem Recht des Staates Illinois (USA) und Mitglied von Baker & McKenzie International, einem Verein nach dem Recht der Schweiz.

rechtswidrigen Tuns einstehen lassen und zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt wird.

Sollte das Gericht wider Erwarten die politischen Ansichten der Beklagten und die vorgelegten parteiischen Gutachten als für die Entscheidung des Rechtsstreits relevant ansehen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. In diesem Fall würde die Klägerin in den politischen Diskurs einsteigen und ihre Position umfassend darlegen. Wir gehen allerdings davon aus, daß es hierzu nicht kommen wird.

Die Behauptung der Beklagten, sie könnten ein gegen sie nach zukünftigen Aktionen verhängtes Ordnungsgeld nicht aufbringen, ist sowohl irrelevant als auch falsch. Irrelevant ist der Vortrag, weil die Androhung eines Ordnungsgeldes gerade künftige Verletzungen verhindern soll und deshalb für den Rechtsbrecher empfindlich sein muß. Zudem setzt die Verwirkung eines Ordnungsgeldes einen Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtung voraus. Ob es dazu kommt, haben die Beklagten selbst in der Hand.

Falsch ist der Vortrag, weil der Beklagte zu 1 über beträchtliche finanzielle Mittel verfügt. Wir verweisen insofern auf den in Kopie als

Anlage K 33

beigefügten Artikel aus dem Handelsblatt vom 14. Oktober 2005, wonach der Beklagte zu 1 im Jahr 2004 in Deutschland € 41,5 Mio. eingenommen hat. Auch den Beklagten zu 2 bis 4 dürfte der Beklagte zu 1 zur Seite stehen: Wie der Prozeßvertreter der Beklagten in einem Interview eingeräumt hat, unterhält der Beklagte zu 1 einen sogenannten Umwelt-Rechtshilfe-Fonds, aus dem die Kosten für die Rechtsverteidigung von Aktivisten aufgebracht werden. Der Prozeßvertreter der Beklagten als Treuhänder dieses Umwelt-Rechtshilfe-Fonds bezeichnet die Einrichtung als eine „Art Rechtsschutzversicherung für Umweltschützer“.

Beweis: Greenpeace Nachrichten Heft 04/2005; in Kopie beigefügt als **Anlage K 34.**

Im Sinne eines „Rundum-Sorglos-Paketes“ ist davon auszugehen, daß der Beklagte zu 1 seine Aktivisten auch bei der Verwirkung von Ordnungsgeldern unterstützen wird.

Soweit die Beklagten erneut behaupten, die Klägerin betreibe ein Energieversorgungsnetz, sei noch einmal darauf hingewiesen, daß diese Behauptung

tung falsch ist. Das Netz wird von einer Schwestergesellschaft der Klägerin, der RWE Transportnetz Strom GmbH, betrieben. Unabhängig davon folgt aus dem Kontrahierungszwang nach § 20 EnWG entgegen der Auffassung der Beklagten kein schrankenloses Recht zum Betreten von Gebäuden des Netzbetreibers.

Damit ist von den jüngsten Ausführungen der Beklagten für die anstehende Entscheidung lediglich bedeutsam, daß nach dem Vortrag der Beklagten eine Wiederholungsgefahr nunmehr eindeutig feststeht. In ihrem Schriftsatz vom 16. Februar 2006 führen die Beklagten auf Seite 15 unten aus, daß zum Zeitpunkt der Besetzung des Tagebaus

„die Notwendigkeit [bestand], auf die Klägerin als Großmittelen einzuwirken [...]. Diese Notwendigkeit besteht auch weiterhin.“

Dies ist als Drohung weiterer Besetzungsaktionen zu verstehen.

Dr. Jürgen Mark